

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 102

ausgegeben am 3. Mai 1995

Gesetz

vom 22. März 1995

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an
die politischen Parteien, LGBl. 1984 Nr. 31, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Höhe der Beiträge

- 1) Der Beitrag für die politischen Parteien wird auf 300 000 Franken
pro Jahr festgesetzt.
- 2) Dieser Beitrag wird an die in Art. 1 Bst. a und b erwähnten Partei-
en nach Massgabe der jeweils bei den letzten Landtagswahlen erzielten
Anteile an den Wählerstimmen zugeteilt.
- 3) Zusätzlich wird jeder der im Landtag vertretenen politischen Par-
teien ein pauschaler Beitrag von jährlich 10 000 Franken ausgerichtet.

Art. 6*Verpflichtungen*

Die politischen Parteien haben über die Verwendung der Beiträge genaue Aufzeichnungen zu führen und die dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren. Die Jahresrechnungen sind jeweils in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Regierung kann ein unabhängiges Revisionsunternehmen mit der Prüfung beauftragen.

II.

- 1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
- 2) Die Beiträge werden erstmals für das Jahr 1995 ausgerichtet.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef